

Graz, 1. September 2010

Zum Entwurf des steirischen Mindestsicherungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Voves!

Im Namen der steirischen Arbeitslosen möchten wir zum Entwurf des steirischen Mindestsicherungsgesetzes wiederholt folgendes anmerken:

Da in Österreich das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe auf so niedrigem Niveau ausbezahlt wird, sind auch viele Arbeitslose trotz ALVG-Leistungen, sowie prekär Beschäftigte usw. auch auf die Mindestsicherung angewiesen.

Insgesamt ist dieser Entwurf zur Mindestsicherung für die Betroffenen nicht existenzsichernd, entspricht nicht den Menschenrechten (Recht auf Nahrung, Wohnung ohne Einschränkungen), unnötige Vernetzungsdichte bei der Datensammlung, entmündigt und übt einen unmenschlichen Druck aus.

Unsere wichtigsten Kritikpunkte am Entwurf des Mindestsicherungsgesetzes sind:

1. Die Mindestsicherung muss ARMUTSVERMEIDEND sein – wie von Ihrer Partei immer wieder propagiert. Daher IST, um menschenrechtskonform zu sein (Existenzsicherung), WENIGSTENS (entspricht noch immer nicht Armutgefährdungsgrenze EU-SILC) der Betrag von 744,- Euro in der Steiermark 14 Mal auszubezahlen! *)

- Außerdem darf es NICHT zu Kürzungen kommen, wenn man mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt lebt: z.B.. in Wohngemeinschaften, in Ehe oder Lebensgemeinschaft! Gerade Menschen mit wenig Einkommen sind gezwungen sich mit anderen zu Wohngemeinschaften zusammenschließen, da Wohnraum für Einzelpersonen unerschwinglich ist.

- Des weiteren ist die Verpflichtung seine Familie und sogar ehemalige Partner auf Unterhalt zu klagen zu STREICHEN. Denn Angst (Frauen leiden nicht selten unter Gewalt in der Familie) und Scham zugeben zu müssen, dass man in die Armutsspirale geraten ist und auf staatliche Hilfe angewiesen ist, wird für die betroffenen Menschen zur unüberwindlichen Hemmschwelle. Weiters werden problematische Familienbeziehungen verschärft und Betroffene in die Isolation gedrängt.

- Es darf nicht sein, dass Frauen die für Kinder ab dem 3. Lebensjahr keinen Betreuungsplatz finden, keine Mindestsicherung bekommen.

- Sowie Jugendliche, die ihre Ausbildung abbrechen (müssen) bzw. ihre Ausbildung nicht zielstrebig fortführen, keine zweite Chance bekommen.

2. Damit diese Mindestsicherung zu einem „Trampolin in die Arbeitswelt“ wird, muss der Freibetrag [bzgl. eventuellem Zuverdienst] ZUMINDEST auf die Geringfügigkeitsgrenze angehoben werden. (Änderung § 7 Abs. 7.) Weitergehende Einschleifregelungen wären zur Armut(-fallen-)vermeidung wünschenswert! Aus selbigem Grund gehören auch die Vermögensfreigrenzen höher! (Vermögensfreigrenzen – je niedriger desto schlimmer - haben überdies generell den unsinnigen Effekt, dass in der Vergangenheit verantwortungsvoll Sparende bestraft werden – während andere, die ihr gesamtes Geld ausgegeben haben, aus der

gleichen Logik heraus sozusagen belohnt werden. Unbestritten müssen allerdings die meisten von uns ihr gesamtes Geld ausgeben!)

3. Die Mindestsicherung muss existenzsichernd sein: als letztes Auffangnetz für Personen, die sonst ihre Lebenshaltungskosten, Strom und Miete nicht bezahlen könnten, **darf** die Auszahlung **NICHT GEKÜRZT werden**. Daher ist §7 Abs.5 zu streichen, um menschenrechtskonform zu sein!

- So wissen wir etwa aus zahlreichen Beispielen, dass es manchmal zu Unstimmigkeiten zwischen Sozialhilfe-, später MindestsicherungsempfängerInnen, und BeamtInnen oder willkürlich agierender MaßnahmenbetreuerInnen kommt, die im persönlichen Bereich liegen. Sollen bei solchen Konflikten die Betroffenen hungern oder ihre Wohnung verlieren?

- Es dürfen nicht die MindestsicherungsempfängerInnen verdächtigt und bestraft werden, weil sie angeblich nicht arbeitswillig sind. Vielmehr sollten die Arbeitgeber mit Sanktionen belegt werden, wenn sie immer mehr Personengruppen aus dem Arbeitsprozess ausschließen – zu jung, zu wenig Praxis, zu alt (schon ab 40 Jahre), Langzeitarbeitslose, Personen mit zu vielen Vordienstzeiten und daher zu teuer, Menschen mit Lohnpfändung, mit Vorstrafen usw.

- Überdies sollen mehr Arbeitsplätze geschaffen werden bzw. erhalten bleiben z.B. muss etwas unternommen werden damit Betriebe nicht im Zuge so genannter „Gewinnmaximierung“ Standorte oder Produktionsteile ins Ausland auslagern.

4. Die Inanspruchnahme der angebotenen Beratungs- und Betreuungsleistungen muss FREIWILLIG sein, damit eine Vertrauensbasis zwischen KundInnen und BeraterInnen entstehen kann. Sonst wird Wenigstens viel Steuergeld ausgegeben ohne dass diese den erwarteten Erfolg bringen, da dies mehr frustriert als motiviert (– wie wir aus zahlreichen Studien wissen). Oder gar auch die Würde (Recht auf Selbstbestimmung) der EmpfängerInnen verletzt.

5. Gerade ein Mindestsicherungsgesetz muss Datenschutz-rechtlich einwandfrei sein (KEINE HÜRDEN, DAMIT von Anspruchsberechtigten NICHT ANGESUCHT BZW. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMEN wird). Die bis ins Detail gehende, umfangreiche Sammlung persönlicher Daten sind entschieden abzulehnen und daher in § 20 Abs. 1 z.B. die Ziffern 4 und 5 sind zur Gänze zu STREICHEN, da diese Daten zu keiner Verbesserung der Betreuung führen sondern nur subjektive Beurteilungen Dritter festgeschrieben werden. Auch die Weitergabe der AMS-Daten ist abzulehnen.

Bitte um baldige Stellungnahme zu unseren Kritikpunkten - bis spätestens 15. September 2010 - damit diese in unsere Entscheidung für die Landtagswahl miteinbezogen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Schaupp (Obfrau)

Verein AMSEL - Arbeitslose Menschen suchen effektive Lösungen, Graz

Dieses Schreiben geht auch an die VP, KP und die Grünen in der Steiermark!

=====

p.s.: Bei den blau-orangen Parteien wissen wir leider, dass ihnen die hier kritisierten geplanten Verschlechterungen im Sozialhilfebereich noch zu wenig weit gehen ... [wodt]

*) In Österreich beträgt das Medianeinkommen 1584 € (EU-SILC 2008; netto, umgerechnet auf 12x im Jahr), die Armutsgefährdungsgrenze (60% davon) liegt daher bei 951 € pro Monat.

Der bundeseinheitliche BOMS-Betrag von 744,- Euro pro Monat liegt gut 20% darunter. Würde in der Steiermark die 744,- Euro 14 Mal ausbezahlt werden (entspräche 868,- EUR pro Monat), wären das „nur mehr“ 9% zu wenig.
Die Kürzung durch den beschlossenen, bundeseinheitliche BOMS-Betrag von 744,- gegenüber dem jetzigen, steirischen Sozialhilfe-(Rechts-)Anspruch beträgt rund 15 %.

Anmerkungen:

Und das alles mit Einkommensdaten aus dem Jahre 2008 (EU-SILC 2008);

BOMS ... „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“

[wodt urteilt:

So ein „Geschenk“ möchte mensch am liebsten weiterschenken ...]